

Photovoltaik und Denkmalschutz: Wie sich Klimaschutz und Kulturerhalt in Einklang bringen lassen

DokNr. 25091571

RAin Victoria v. Minnigerode, Nürnberg¹

Wo Klimaschutz und Denkmalschutz aufeinandertreffen, entsteht häufig ein Spannungsfeld. Dabei zeigt sich angesichts der jüngsten Rechtsprechung, dass die Energiewende und die Pflege des kulturellen Erbes keineswegs im Widerspruch stehen müssen. Der Erhalt des Erscheinungsbildes historischer Gebäude und Ensembles zählt zu den zentralen Anliegen des Denkmalschutzes. Bauliche Maßnahmen sollen daher regelmäßig so vorgenommen werden, dass Eingriffe in die Originalsubstanz möglichst gering ausfallen und der Zeugniswert von Denkmälern und Denkmalbereichen erhalten bleibt. Grundsätzlich sind bauliche Eingriffe in denkmalgeschützte Gebäude – und gelegentlich auch in deren unmittelbare Umgebung – daher regelmäßig ohne denkmalrechtliche Genehmigung nicht zulässig. Dies gilt auch für die Installation gebäudeintegrierter Photovoltaikanlagen.

Gleichzeitig ist der Klimawandel eine der größten Herausforderungen unserer Zeit. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien hat wie kaum ein anderes Thema die Gesetzgebung der vergangenen Legislaturperiode geprägt. Im Zuge dessen haben einige Bundesländer solare Baupflichten eingeführt und wesentliche Weichen im Denkmalrecht für die Vereinbarkeit mit Maßnahmen der energetischen Sanierung und der Integration von Erneuerbare-Energien-Anlagen gestellt. Gleichwohl ist die behördliche Genehmigungspraxis bei der Entscheidung über die Zulassung gebäudeintegrierter Solaranlagen bundesweit nach wie vor uneinheitlich und vielfach sehr restriktiv. In der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung hat sich inzwischen eine Linie herausgebildet, die künftig für mehr Rechts- und Planungssicherheit sorgen dürfte.

1. Energiewende mit Vorrang: Gesetzgeberische Entwicklung

Zur Umsetzung des European Green hat die Europäische Union das Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2050 festgeschrieben.² Bis 2030 sollen die Nettotreibhausgasemissionen auf europäischer Ebene um mindestens 55 % gegenüber dem Jahr 1990 verringert werden. Auf dem Weg zur Erreichung ihres

Net-Zero-Ziels setzt die Europäische Union auf eine deutliche Erhöhung des Anteils an Erneuerbaren Energien. Die Richtlinie (EU) 2023/2412 vom 18.10.2023³ – besser bekannt als „Erneuerbare-Energien-Richtlinie“ oder RED III (Renewable Energy Directive) – sieht vor, dass der Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch der Union bis zum Jahr 2030 auf mindestens 42,5 % gesteigert werden soll. Nach den Bestimmungen der RED III hatten die europäischen Mitgliedstaaten bereits bis Ende Februar 2024 sicherzustellen,

¹ Die Verfasserin ist als Rechtsanwältin und Fachanwältin für Verwaltungsrecht im Geschäftsbereich Energiewirtschaft von Rödl & Partner in Nürnberg tätig.

² Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.06.2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“).

³ Richtlinie (EU) 2023/2412 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.10.2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität Erneuerbare-Energien-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen.

Eine ähnliche Regelung hat auf Bundesebene bereits im Sommer 2022 Eingang in die Gesetzgebung gefunden. Als „größte energiepolitische Gesetzesnovelle seit Jahrzehnten“ hatte die damalige Bundesregierung das sogenannte „Osterpaket“ eingeführt.⁴ Das am 07.07.2022 von den Abgeordneten des Deutschen Bundestages verabschiedete Gesetzespaket umfasste fünf Gesetzesnovellen zum beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien. Herzstück des „Osterpakets“ war eine Regelung im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die sich seit ihrem Inkrafttreten als echter Motor für den beschleunigten EE-Ausbau erwiesen und für einen Paradigmenwechsel in Planungs- und Genehmigungsverfahren gesorgt hat. Mit Art. 1 des Gesetzes „zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ (EEGAusbGuEnFG) wurde § 2 EEG wie folgt neu gefasst:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

Die Regelung enthält eine zeitliche Begrenzung. Sie räumt dem Ausbau der Erneuerbaren Energien so lange einen Vorrang in einzelfallbezogenen behördlichen Abwägungsentscheidungen ein, bis die Stromerzeugung in Deutschland „nahezu treibhausgasneutral“ ist.

Dass dieses nunmehr gesetzlich verankerte überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien nicht im Sinne eines pauschalen Vorrangs zu verstehen ist, wird in der Gesetzesbegründung deutlich.⁵ Demnach muss in behördlichen Abwägungsentscheidungen stets das besonders hohe Gewicht der Erneuerbaren Energien Berücksichtigung finden. Bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität sind die Erneuerbaren Energien nach dem gesetzgeberischen Willen als vorrangiger Belang in Schutzgüterabwägungen einzubringen. Zur Verdeutlichung führt der Gesetzgeber aus:

„Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden.“

Eine Überwindung weiterhin bestehender gesetzlich geregelter Verbotstatbestände geht mit der neuen Abwägungsdirektive nicht einher. Auch werden eine Gegenüberstellung und Gewichtung der im Einzelfall betroffenen Belange damit nicht obsolet. Der Gesetzgeber hat aber eine klare Wertungsentscheidung getroffen, mit der bestehende Hürden für den Ausbau der Erneuerbaren

Erneuerbaren Energien in Planungs- und Genehmigungsverfahren abgebaut und neue Prioritäten gesetzt werden sollten. Die Ausgestaltung des § 2 Satz 2 EEG bewirkt ein Regel-Ausnahme-Verhältnis, wobei im Regelfall den Erneuerbaren Energien der Vorrang gegenüber entgegenstehenden Belangen einzuräumen ist.

2. Aktueller Stand beim Ausbau gebäudeintegrierter Solaranlagen

Mit dieser neuen Wertungsentscheidung gehen auch die im EEG 2023 verankerten Ausbauziele für Windenergie- und Solaranlagen einher. Bis zum Jahr 2030 sieht der Gesetzgeber eine Steigerung der installierten Leistung von Solaranlagen auf 215 Gigawatt (GW) und bis 2040 auf 400 GW vor. Im Jahr 2024 wurden nach Angaben der Bundesnetzagentur 16,9 GW Solarleistung zugebaut, wodurch die installierte Gesamtleistung auf 100 GW erhöht wurde.⁶ Um die Ausbauziele bis zum Jahr 2040 zu erreichen, wird es folglich noch einiger Anstrengungen bedürfen. Dabei wird es auch darauf ankommen, die Potentiale der Gebäudeintegration für Solaranlagen zu nutzen, um zusätzliche Flächenversiegelung auf das erforderliche Maß zu beschränken. Dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass das Gesetz zur Umsetzung wesentlicher Vorgaben der RED III⁷, das am 14.08.2025 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde – anders als der Gesetzesentwurf der Vorgängerregierung – keine Beschleunigungsgebiete für Solaranlagen mehr vorsieht und damit hinter den Erwartungen der Branche zurückbleibt. Die Bundesregierung hat damit deutlich gemacht, dass der Fokus beim Ausbau der Solarenergie stärker auf eine Doppelnutzung bestehender Flächen und auf Gebäudeintegration, denn auf den Solarenergieausbau im klassischen Außenbereich gelegt werden soll. Dies war auch bereits dem Koalitionsvertrag zur 21. Legislaturperiode zu entnehmen, demzufolge beim Ausbau der Solarenergie stärker auf Flächenschonung geachtet und die Möglichkeiten der Doppelnutzung, wie beispielsweise durch Parkplatz-, Agri- und Floating-Photovoltaik erleichtert werden sollten.

Damit dürfte auch die Bedeutung von Bestandsgebäuden für die Solarnutzung und damit einhergehend die Frage der Vereinbarkeit gebäudeintegrierter Solaranlagen mit den Vorgaben des Denkmalschutzes künftig stärker an Bedeutung gewinnen.

3. Solare Installations- und Betriebspflichten der Länder

Um den Ausbau gebäudeintegrierter Solaranlagen zu beschleunigen, haben einige Bundesländer im Laufe der vergangenen Jahre sogenannte Solarpflichten erlassen. So sieht etwa das Baden-Württembergische Klimaschutzgesetz (KlimaG BW) bereits seit Anfang 2022 eine Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung bei der Errichtung von Neubauten und im Bestand bei grundlegender Dachsanierung vor.⁸ Dem Neubau soll in Baden-Württemberg der Ausbau von Be-

4 BMWK – Bundesrat beschließt größtes Beschleunigungspaket für den Erneuerbaren-Ausbau seit Jahrzehnten und erweitert Instrumentenkasten für Vorsorgemaßnahmen.

5 Deutscher Bundestag Drucksache 20/1630 Gesetzesentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor, S. 159.

6 Bundesnetzagentur – Presse – Ausbau Erneuerbarer Energien 2024.

7 Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (BGBl. 2025 I Nr. 189 vom 14.08.2025).

8 § 23 Abs. 1 KlimaGBW.

standsgebäuden gleichstehen, wenn im Zuge dessen eine neue zur Solarnutzung geeignete Dach- oder Stellplatzfläche entsteht. Bei Bestandsgebäuden im Eigentum des Landes gilt die Pflicht ab dem 01.01.2030 auch dann, wenn keine grundlegende Dachsanierung durchgeführt wird, sofern nicht andere öffentlich-rechtliche Pflichten und Vorschriften entgegenstehen.⁹

In Bayern „sollen“ Eigentümer von Wohngebäuden, für die ab 01.01.2025 ein Bauantrag gestellt wird, sicherstellen, dass Anlagen in „angemessener Auslegung“ auf den hierfür geeigneten Dachflächen installiert und betrieben werden.¹⁰ Auf Gebäuden im Eigentum des Freistaates sind „auf geeigneten Dachflächen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel und in angemessener Auslegung“ Anlagen zu errichten und zu betreiben.

Konkreter sind die Regelungen der niedersächsischen Bauordnung (NBauO), wonach bei der Errichtung eines Neubaus mit einer Dachfläche von mindestens 50 m² mindestens 50 % der Dachfläche mit einer Solaranlage auszustatten sind.¹¹ Für Bestandsgebäude gelten die Pflichten bei Aufstockung, Ausbau und Erneuerung eines wesentlichen Teils der Dachhaut.

In Berlin gilt eine Solarpflicht für Eigentümer von nicht-öffentlichen Gebäuden mit einer Nutzfläche von mehr als 50 m² sei Januar 2023. Anforderungen an die auszuführende Mindestgröße ebenso wie Ausnahmen und Befreiungsmöglichkeiten regelt das Solargesetz Berlin.

In Nordrhein-Westfalen gilt für den Neubau von Wohngebäuden seit Januar 2025 ebenfalls eine Solarpflicht.¹² Bei Nichtwohngebäuden galt diese bereits seit Januar 2024. Landesliegenschaften in NRW sollen möglichst bis 31. 12. 2025 mit Solaranlagen ausgestattet werden. Bei privaten Bestandsgebäuden kommt eine Solarpflicht erst bei vollständiger Erneuerung der Dachhaut ab 2026 zum Tragen.

Auch wenn eine bundesweite Solarpflicht aktuell nicht zu erwarten ist, haben die Bundesländer ihre landesrechtlichen Regelungen sukzessive erweitert. Wo zunächst Solarpflichten im Wesentlichen für Neubauten galten, werden regelmäßig im Zuge größerer Ausbau- und Sanierungsarbeiten nun auch Solarpflichten für den Bestand vorgesehen, um bestehende Potentiale für den Photovoltaikausbau im Gebäudebereich möglichst auszuschöpfen.

Allen landesrechtlichen Regelungen ist jedoch gemein, dass eine Solarpflicht regelmäßig nur zur Anwendung kommen kann, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

4. Denkmalschutz: Erhalt vor Veränderung

Nicht allein die in Teilen der Bundesrepublik bereits geltenden Regelungen zur solaren Installations- und Betriebspflicht rücken das Spannungsfeld zwischen dem Ausbau der Erneuerbaren Energien und dem Denkmalschutz in den Fokus. Auch angesichts steigender Strom- und Energiekosten auf der einen und gesunkener Modulkosten auf der anderen Seite werden gebäudeintegrierte Solaranlagen für private Immobilieneigentümer zunehmend attraktiv. Dabei stand die Entscheidungspraxis der Denkmalschutzbehörden bis zuletzt einer Umsetzung von Anlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden oder im Kontext denk-

malrechtlichen Umgebungsschutzes häufig entgegen. Dies dürfte sich angesichts der inzwischen vielfach geschaffenen gesetzgeberischen Spielräume in den Denkmalschutzgesetzen und vor dem Hintergrund der jüngsten Rechtsprechung künftig erheblich ändern.

Der Denkmalschutz zählt zur Kulturhoheit der Länder und ist daher in Deutschland Ländersache. Die Denkmalschutzgesetze der Länder schützen Kulturgüter vor einer Beeinträchtigung ihres Zeugniswertes. Die landesrechtlichen Regelungen weichen zwar in ihrer konkreten Ausgestaltung durchaus voneinander ab, regeln aber im Kern den Erhalt und die Pflege von Denkmälern. So sind die Zerstörung, Beschädigung, Beeinträchtigung oder wesentliche Veränderung der Substanz oder des Erscheinungsbildes eines Denkmals ebenso wie dessen örtliche Veränderung regelmäßig nur mit der Genehmigung der jeweiligen Denkmalschutzbehörde zulässig.

Vor der Installation gebäudeintegrierter Solaranlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden, innerhalb geschützter Denkmalsbereiche oder in der unmittelbaren Umgebung oder Sichtachse eines Denkmals empfiehlt sich vor diesem Hintergrund eine Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde, um ein nachträgliches Einschreiten und eine mögliche Rückbauanordnung zu vermeiden.

5. Neue Spielräume in verschiedenen Landesgesetzen

Eine denkmalrechtliche Genehmigung kann regelmäßig verweigert werden, wenn gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen und das Interesse an der gewünschten Veränderung die Belange des Denkmalschutzes nicht überwiegt. Vor dem Hintergrund des § 2 EEG und der gesetzgeberischen Verankerung der Klimaziele haben einige Landesgesetzgeber zwischenzeitlich ihre Regelungen überarbeitet. Konflikte zwischen den Belangen des Denkmalschutzes und dem Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien sollen auf diese Weise aufgelöst werden.

So hat etwa der Landesgesetzgeber für Baden-Württemberg im Denkmalschutzgesetz klargestellt, dass bis zum Erreichen der Netto-Treibhausgasneutralität der besonderen Bedeutung der Erneuerbaren Energien gegenüber denkmalenschutzrechtlichen Belangen Rechnung zu tragen ist.¹³

In Bayern kann eine denkmalenschutzrechtliche Erlaubnis bei Maßnahmen, die der Gewinnung Erneuerbarer Energien dienen, nur versagt werden, soweit überwiegende Gründe des Denkmalschutzes entgegenstehen und diesen nicht durch Nebenbestimmungen zur Art der Umsetzung Rechnung getragen werden kann.¹⁴

In Niedersachsen ist ein Eingriff in ein Kulturdenkmal zu genehmigen, soweit das Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt und den Eingriff zwingend verlangt. Dabei spricht eine gesetzliche Vermutung für das Überwiegen des Interesses am Ausbau der Erneuerbaren Energien, wenn der Eingriff in das äußere Erschei-

⁹ § 24 Abs. 1 KlimaG BW.

¹⁰ § 44a Abs. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

¹¹ § 32a Abs. 1 NBauO.

¹² § 42a LBauO.

¹³ § 7 Abs. 2 DSchG BW.

¹⁴ Art. 6 Abs. 2 S. 3 BayDSchG.

nungsbild reversibel ist und in die denkmalwerte Substanz nur geringfügig eingegriffen wird.¹⁵

Ergänzend zu den denkmalrechtlichen Vorschriften haben einige Landesämter für Denkmalpflege Leitfäden und Hinweise erstellt, die die örtlichen Denkmalschutzbehörden in ihren Entscheidungen unterstützen sollen. Die inhaltliche Ausgestaltung jener Leitfäden und Hinweise ist jedoch häufig sehr pauschal und orientiert sich stark an der restriktiven Behördenpraxis der vergangenen Jahre. Auch sind die Inhalte für die Denkmalschutzbehörden keineswegs bindend. Nicht zuletzt die jüngste obergerichtliche Rechtsprechung dürfte daher einen erheblichen Wandel in der Behördenpraxis bewirken.

6. Jüngste Entwicklungen in der Rechtsprechung

Seit Einführung des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der Erneuerbaren Energien haben sich die Verwaltungsgerichte in zahlreichen Fällen mit der Bedeutung des § 2 EEG insbesondere auch im Kontext denkmalrechtlicher Anforderungen auseinandergesetzt und eine klare Linie entwickelt. Zwar ergibt sich aus dem überragenden öffentlichen Interesse kein pauschaler Anspruch auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis, allerdings hat die Wertungsentscheidung des Bundesgesetzgebers die Waagschale zugunsten der Erneuerbaren Energien verschoben, sodass Belange des Denkmalschutzes nur in atypischen Ausnahmefällen überwiegen. Mehrere verwaltungsgerichtliche Entscheidungen der vergangenen Monate illustrieren diesen Grundsatz und seine Grenzen anschaulich.

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen hat Ende November 2024 in zwei richtungsweisenden Entscheidungen klargestellt, dass das öffentliche Interesse am Ausbau und der Nutzung der Erneuerbaren Energien im Regelfall das Interesse an einer unveränderten Erhaltung eines Denkmals überwiegt.¹⁶ Damit bestätigte das OVG ein Urteil aus der Vorinstanz. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hatte im November 2023 entschieden, dass „nach dem Inkrafttreten des § 2 EEG (...) die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die nach § 9 Abs. 3 Satz 1 DSchG NRW durchzuführenden Schutzgüterabwägungen einzubringen (sind) und (...) der Denkmalschutz nur ausnahmsweise aufgrund besonderer Umstände ein zum Nachteil der erneuerbaren Energien gehendes Ergebnis erfordern (kann).“

In den beiden vom OVG Nordrhein-Westfalen entschiedenen Fällen hatten die jeweils zuständigen Denkmalschutzbehörden die Installation von Photovoltaikanlagen auf einem Wohnhaus in der denkmalgeschützten „Golzheimer Siedlung“ in Düsseldorf und auf einem zu Wohnzwecken genutzten Baudenkmal in Siegen mit der Begründung abgelehnt, die geplanten Maßnahmen seien aufgrund einer Beeinträchtigung des historischen Erscheinungsbildes der Gebäude mit dem Denkmalschutz nicht vereinbar.

Das OVG stellte für beide Fälle klar, die Erneuerbaren Energien seien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen einzubringen. Diese Vorgabe, für die dem Bund die Gesetzgebungskompetenz zukomme, beeinflusse auch das nordrhein-westfälische Denkmalschutzrecht. Ob ein Ausnahmefall vorliegt, der ein Überwiegen der Belange des

Denkmalschutzes rechtfertigen kann, beurteilt sich den Ausführungen des 10. Senats zufolge ausgehend von den Gründen der Unterschutzstellung anhand der besonderen Umstände des Einzelfalls. Im Fall des Wohngebäudes in der Golzheimer Siedlung entschied das OVG, die beantragte Solaranlage greife „in das denkmalwertbegründende einheitliche Erscheinungsbild nicht derart ein, dass – in Ausnahme zum Regelvorrang des § 2 Satz 2 EEG – von einem Vorrang des Denkmalschutzes auszugehen wäre“. Im Falle der ehemaligen Schule in Siegen würden bereits die denkmalwertbegründenden Eigenschaften des Gebäudes von einer Solaranlage nicht beeinträchtigt. Das Gebäude sei aufgrund des Dachreiters und nicht wegen der Dachfläche und deren Gestaltung als Denkmal eingetragen.

Schließlich stellte das OVG Nordrhein-Westfalen noch klar, frühere Entscheidungen des Senats, mit denen in der Vergangenheit aufgrund der Bedeutung des Denkmalschutzes die Erteilung denkmalrechtlicher Erlaubnisse für die Errichtung von Solaranlagen bzw. von Stellplätzen für Elektro-Autos abgelehnt worden sei, seien angesichts der aktuellen Rechtslage überholt.

Auch für das OVG Greifswald liegt es auf der Hand, dass das gesetzgeberische Anliegen, Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien zu treffen „nur dann greifen kann, wenn die Regelungen des § 2 EEG auf der Ebene der Einzelfallgenehmigung zum Tragen kommen und nicht nur als eine Art Programmsatz für die Exekutive missverstanden werden. § 2 Satz 2 EEG ist dabei als sogenannte Sollbestimmung dahingehend zu verstehen, dass sich in den einzelnen Schutzgüterabwägungen ein regelmäßiges Übergewicht der EE (...) ergibt“, das nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden kann.¹⁷

Gleichwohl zeigen sich in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung auch Konstellationen, in denen der besondere Wert von Denkmälern ausnahmsweise zu einer abweichenden Einschätzung führt. So hat das Verwaltungsgericht Braunschweig in erster Instanz für den Fall eines Wohnhauses innerhalb des von der UNESCO seit 1992 als Weltkulturerbe anerkannten Gruppendenkmals „Altstadt A-Stadt“ in Goslar die Klage der Hauseigentümer abgewiesen.¹⁸ Begründet wurde diese Entscheidung mit der besonders hohen Wertigkeit des geschützten Ensembles, das aufgrund seiner herausgehobenen Bedeutung besonders anfällig für negative Vorbildwirkungen und vor diesem Hintergrund in besonderem Maße in seinem Erscheinungsbild zu schützen sei. Diese atypische Ausnahmesituation lasse den regelmäßigen Vorrang des Interesses an der Nutzung der Erneuerbaren Energien entfallen, da ausnahmsweise das Interesse am unveränderten Erhalt des Denkmals überwiege.

7. Wie geht es weiter und was können Vorhabenträger tun?

Die Frage des Verhältnisses der Erneuerbaren Energien zu Belangen des Denkmalschutzes bedarf wie gezeigt stets einer Einzelfallbetrachtung. Der Bundesgesetzgeber hat mit § 2 Satz 2 EEG für Abwägungsprozesse das Gewicht des für die Maßnahme einzustellenden öffentlichen Interesses voreingestellt und den erneuerbaren Energien einen relativen Gewichtsvorrang eingeräumt. Dabei überwiegt regelmäßig das

15 § 7 Abs. 2 S. 1 und 2 DSchG NI.

16 Urteile vom 27. 11. 2024 – 10 A 2281/23 und 10 A 1477/23.

17 OVG Greifswald, Urteil vom 07. 02. 2023 – 5 K 171/22.

18 VG Braunschweig, Urteil vom 25. 06. 2025 – 2 A 21/23, juris Rn. 47; OVG Münster, Urteil vom 27. 11. 2024 – 10 A 1477/23.

überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien und kann nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden.

Derartige atypische Ausnahmefälle lassen sich regelmäßig nicht allein mit der Verpflichtung der Länder zum Erhalt und zur Pflege schützenswerter Kulturgüter begründen. Denkbar ist aber, dass Denkmäler oder Ensembles beispielsweise aufgrund ihrer identitätsstiftenden nationalen Bedeutung oder ihrer außergewöhnlichen architektonischen Qualität als besonders wertvoll einzustufen sind. Der besondere Wert eines Denkmals kann im Einzelfall geeignet sein, eine Ausnahme zu begründen und das Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien zurücktreten zu lassen.

Um vorhandene Flächenpotentiale für Solaranlagen zu nutzen, kommt es auf die Voraussetzungen an, die ein denkmalgeschütztes Gebäude für die Installation bietet. Full-Black-Module, farbige Solarmodule und Solardachziegel machen es darüber hinaus auch in anspruchsvollen Konstellationen regelmäßig möglich, individuelle denkmalverträgliche Lösungen zu finden.

Gleichwohl dürfte auch weiterhin mit einer eher restriktiven Handhabung der Denkmalschutzbehörden zu rechnen sein. Es empfiehlt sich daher, Umsetzungsvorhaben möglichst frühzeitig mit den zuständigen Behörden abzustimmen und behördliche Abwägungsentscheidungen durch überzeugende Argumentation im Sinne des überragenden öffentlichen Interesses der Erneuerbaren Energien zu unterstützen.